



VERFÜGUNG

vom 26. Februar 2013

Lufingen. Teilrevision Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Samichlaus

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Lufingen hat am 7. Dezember 2012 der Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Samichlaus, zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 24. Januar 2013 und des Bezirksrats Bülach vom 31. Januar 2013 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 11. Februar 2013 ersucht die Gemeinde Lufingen um Genehmigung der Vorlage.

Durch die erfolgte Umzonung im Gebiet Samichlaus (Verfügung der Baudirektion ARE/69/2012 vom 16. Mai 2012) wurde die Lücke zwischen öffentlicher Zone und der Bauzone E1 als Bauzone ausgeschieden. Die bestehende Waldabstandslinie muss deshalb ergänzt werden. In § 66 Planungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass im Baugebiet Waldabstandslinien festzulegen sind. Diese sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an oder weiter von der Waldgrenze gezogen werden.

Beim Waldstück Samichlaus handelt es sich um ein kleines, isoliertes Waldstück zwischen der Zürcherstrasse und der ebenfalls geteerten Samichlausstrasse. Die geplante Ergänzung der Waldabstandslinie sieht eine direkte Verbindung der beiden bestehenden Waldabstandslinien vor. Sie weist einen minimalen Abstand von 12 m von der rechtskräftigen Waldgrenze auf. Die vorgeschlagene Ergänzung ist zweckmässig und liegt im genehmigungsfähigen Rahmen.

Die Akten, bestehend aus dem Waldabstandslinienplan Samichlaus Mst. 1:500 und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der Nutzungsplanung, Waldabstandslinie Samichlaus, dem die Gemeindeversammlung Lufingen am 7. Dezember 2012 zugestimmt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Lufingen wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (unter Beilage von sechs Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 26. Februar 2013
130257/SCB/ZIM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

